

S a m m l u n g
der
Gesetze und Verordnungen,

welche in dem vormaligen
Churfürstenthum Cöln
(im rheinischen Erzstifte Cöln, im Herzogthum Westphalen
und im Bisthe Recklinghausen)

über
Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung
und Rechtspflege ergangen sind,

vom
Jahre 1463 bis zum Eintritt der Königl. Preussischen
Regierungen im Jahre 1816.

Im Auftrage des königlich Preussischen hohen Staats-Ministeriums
zusammenggetragen und herausgegeben von

J. J. Scotti,
königlich preussischer Regierungs-Sekretär.

Erste Abtheilung,
enthält die Gesetzgebung für den gesammten Chur-Staat Cöln bis zu
seiner gänzlichen Auflösung am Ende d. J. 1802.

Erster Theil,
vom Jahre 1463 bis zum Jahre 1750, und von Nr. 1 bis Nr. 400.

Düsseldorf, 1830.
Gedruckt bei Joseph B. G. l. f.

Nachdem der Herausgeber in den Jahren 1821 und 1822 die Sammlung der jülich-bergischen Gesetze und Verordnungen, als ein Privatunternehmen; zum Druck befördert und die Möglichkeit derselben von den obern Staatsbehörden eine geneigte Anerkennung gefunden hatte, wurde demselben die Veranstaltung einer gleichen Sammlung für die benachbarten Provinzen Cleve und Mark von dem königlichen hohen Staats-Ministerium amtlich aufgetragen — und diese im Jahre 1826 vollendet.

Dieselben Gründe aber, welche die höchste Staatsbehörde zu dem gedachten Auftrage veranlaßten, — und die in der, der Sammlung der cleve-märkischen Provinzial-Gesetze vorangeschickten Denkschrift näher entwickelt sind —, erzeugten den Auftrag zur Fortsetzung gleichartiger Provinzial-Gesetz-Sammlungen für die übrigen Landes-Theile der Ober-Präsidial-Bezirke vom Nieder-Rhein und von Westphalen.

So entstand die gegenwärtige Sammlung der für den ehemaligen Chur-Staat Köln erlassenen Gesetze, welcher in seinen Hauptbestandtheilen sich zunächst an die Territorien anschließt, auf welche sich die früher herausgegebenen beiden Sammlungen beziehen.

Die Provinzial-Gesetz-Sammlung für den vor-
maligen Chur-Staat Cöln zerfällt in drei Haupt-Ab-
schnitte und umfaßt in denselben:

1. Die Gesetze und Verordnungen für das rhei-
nische Erzstift Cöln, für das Herzogthum Westphalen
und für das Vest Recklinghausen während ihrer politi-
schen Vereinigung, von 1463 bis gegen Ende des
Jahres 1802.

2. Die Legislation für das Herzogthum West-
phalen unter hessen-darmstädtischer Landeshoheit bis zu
seiner Vereinigung mit dem Königreiche Preußen, von
1802 bis 1816, und

3. Die Gesetze und Verordnungen für das Vest
Recklinghausen unter Souveränität des Herzogs von
Arenberg bis zu seiner Vereinigung mit dem Großher-
zogthum Berg, von 1802 bis 1810.

Der Chur-Staat Cöln bestand, wie diese Ein-
theilung schon andeutet:

a. aus dem rheinischen Erzstifte Cöln, welches
sich auf dem linken Ufer des Rheines zwischen den
Herzogthümern Cleve und Geldern, dem Fürstenthum
Meurs und den Herzogthümern Jülich resp. Berg,
in abgeschnittenen Theilen bis zur Mosel und Eiffel
erstreckte und wozu auf dem rechten Rheinufer die
Aemter und Orte: Deuz, Bilich, Schwarzheindorf,
Königswinter, Uckel, Linz, Neuerburg und Altenwied
gehörten;

b. aus dem Herzogthum Westphalen, oder West-
phalen und Engern, mit der ihm einverleibten Graf-
schaft Arnberg, und

c. aus dem Vest, oder der Grafschaft Reckling-
hausen.

Der gesammte Chur-Staat theilte im Allgemei-
nen die Verfassung so wie die öffentlichen und innern
Einrichtungen, welche sich aus gleicher Wurzel in den
verschiedenen selbstständigen Territorien in Westphalen
und am Niederrhein entwickelt hatten; gleichwohl stellt
er auch manche Eigenthümlichkeiten dar, die zum Theile
schon aus dem geistlichen Regimente hervorgegangen
waren; überdies hatten die drei Hauptbestandtheile des
Chur-Staates, — wenn auch zu Gliedern eines poli-
tischen Körpers vereinigt —, Keime früherer Selbst-
ständigkeit bewahrt, die sich nach eigenen Richtungen
weiter entfalteten.

Das Domkapitel, welches aus seiner Mitte den
Erzbischof wählte und sede vacante oder in andern
vorgesehenen Fällen die Landesregierung führte, stellte
hier den ersten Stand dar; mit ihm bildeten, — für
das rheinische Erzstift, die Grafen, die Ritter-
schaft und, zuletzt die 17 Municipalstädte die vier land-
ständischen Collegien, welche nach sehr ausgedehnten
und in der Erblands-Vereinigung vom 26. März
1463 (erneuert am 12. Mai 1550, conf. Nr. 1. u.
Nr. 20 d. G.) als Staats-Grundgesetz anerkannten
Berechtigungen, zu allen wichtigen Regierungs- und
Verwaltungs-Einrichtungen concurrirten und nament-
lich die Landessteuern bewilligten.

Das Herzogthum Westphalen hatte eine
eigene öffentliche Verfassung, die ebenfalls und fast
gleichzeitig durch eine sogenannte Erblandes-Verein-
igung, nämlich vom 10. Juni 1463 (erneuert am 6.

Juli 1590, (conf. Nr. 2 u. Nr. 33 b. E.) zu einem Landes-Grundgesetz bestätigt worden war, und wurde von Landständen aus der Ritterschaft und den Städten, unter dem Vorsitz und Direktorium des zeitlichen Land-Drosten, oder, in dessen Abwesenheit, des ältesten adelichen Rathes vertreten, welche jährlich in der Regel zu Arnberg ihre, durch den Churfürsten selbst, oder durch zwei von ihm Bevollmächtigte eröffneten, Landtage hielten, auf welchen sie, — in Zustand zweier, nur auf die Landesverfassungsmäßigkeit des Hergangs wachenden, Deputirten des Domkapitels, die landesherrliche Proposition vernahmen und über deren Inhalt berathschlagten.

Das Herzogthum Westphalen hatte ferner seine besondre Rechts-, Lehn- und Steuer-Versaffung, indem dort die churfölnische Rechtsordnung (do 1663) nicht eingeführt war; das westphälische Lehenwesen von den sub Nr. 99 u. 162 d. E. aufgeführten Regulativen nicht berührt wurde, und das auf den westphälischen Landtagen dem Landesherrn votirte Steuer-Quantum nach eigenem Fuße umgelegt wurde; — die gesammte Landesverwaltung aber führte ein aus adelichen und gelehrten Räten bestehendes Collegium, Land-Drost und Rathe genannt, unter welchen Letztern sich Deputirte der Ritterschaft und Städte befanden. — Nur in dem Erzbischofen und Churfürsten als Landesherrn, in dem Domkapitel und den höhern Gerichtsinstanzen hatte eine völlige Einheit für beide Hauptbestandtheile des Churfürstenthums Statt.

Das West Recklinghausen war durch seinen Beitritt zur erzstiftsrheinischen Erblandes-Vereinigung

(im Jahre 1515, conf. ad Nr. 1. pag. 8 d. E.) gewissermaßen mit dem Erzstifte verschmolzen, hatte, nebst dem gedachten rheinischen Staats-Grundgesetze, als besonderes Verfassungs-Gesetz einen, zwischen dem Erzbischofen und Churfürsten Salentin und den Ständen des Bisthums, (der Ritterschaft und den Städten Recklinghausen und Dorsten) unter dem 26. August 1577 (Nr. 29. d. E.) errichteten Reß; beschickte den rheinischen Landtag zu Bonn durch seine Stände, die jedoch über den Steuer-Beitrag des Bisthums besonders votirten und ihn eben so aufbrachten, participirte an der churfölnischen Rechts-Ordnung, während die rheinischen Justizhöfe mit den bisthümlichen Gerichten concurrirten, und wurde übrigens durch einen eigenen churfürstlichen Statthalter verwaltet.

Diese Eigenthümlichkeiten der drei Hauptbestandtheile des Churfürstenthums Köln, — welche aus den sub A. und B. hier angefügten Beilagen noch klarer hervortreten —, machten es nöthig in der ersten Abtheilung der vorliegenden Sammlung bei jeder einzelnen Verordnung anzuzeigen, ob sie allgemein oder nur für den einen oder andern Gebiets-theil erlassen worden sei, welches durch die Ausdrücke: gesammte churfürstl. Lande, oder durch eine spezielle Bezeichnung sorgfältig beobachtet worden ist.

Die mit Ende des Jahres 1794 eingetretenen Ereignisse, wodurch der churfölnische Staat auf seine ost-rheinischen Landestheile beschränkt wurde, und die in Folge des Lüneviller Friedens und der darauf gefaßten Beschlüsse der Reichs-Deputation, am Ende des Jahres 1802, eingetretene gänzliche Auflösung desselben, wonach:

1. die ostrheinischen Theile des Erzstiftes Cöln, und zwar:

- a. die Grafschaft Altenwied, exclusive der Aemter Linz und Unkel, von dem Fürsten von Wied, und
- b. die genannten Aemter, nebst dem übrigen Territorium von dem fürstlichen Hause Nassau (Alsfingen); sodann

2. das Herzogthum Westphalen in seiner frühern Integrität von Hessen-Darmstadt; und

3. das ganze Vest Recklinghausen von dem Herzog von Aremberg

in Besitz genommen worden sind, — diese politischen Veränderungen, welche die alten, ohnehin verwickelten Grenzen und Zugehörungen des vormaligen Churstaates vermischt haben, ließen überall das Bedürfnis fühlen, vollständig und zuverlässig alle Ortschaften zu bezeichnen, welche der Landeshoheit desselben ehemals untergeben gewesen sind. In der sub C hierbeifolgenden Nachweisung, welche auf amtlichen oder urkundlichen Angaben beruhet und sich auf die für jeden Regierungs-Bezirk im Druck herausgegebenen Ortschafts-Verzeichnisse beziehet, wird diesem Bedürfnisse bestmöglichst entsprochen.

Als Material zu der vorliegenden Sammlung dienen zunächst die in zwei Folio-Bänden im Druck erschienenen:

„Vollständige Sammlung deren die Verfassung des hohen Erzstifts Cöln betreffender Stücke, mit denen benachbarten hohen Landesherrschaften geschlossener Concordanen und Verträgen, dann in Regal-

und Cameral-Sachen, in Justiz, Polizei, und Militair-Beszen vor und nach ergangener Verordnungen und Edikten. Aus gütlichem Befehl Ihrer churfürstl. Gnaden zu Cöln Max. Friederici zusammengetragen und zum Druck befördert. (Durch den Geh. Rath v. Kempis) Cöln a/R. 1772 u. 1773.“ welche bis zum Jahre 1772 einschließlich reicht. Diese, wenn auch nicht mehr im Buchhandel, dennoch, wie sich der Herausgeber überzeugt hat, vielfältig in der Provinz existirende ältere Sammlung erlaubte, die Verordnungen welche sie umfaßt als bereits erhalten und gesichert zu betrachten und daher, — dem bei der Edition der jülich-bergischen und cleve-märkischen Provinzialgesetze beobachteten Grundsatz gemäß —, nur die in Hinsicht des geschichtlichen oder praktischen Werthes wichtigeren Verordnungen ihrem ganzen Inhalte nach, die übrigen aber auszugsweise und unter Zusammenstellung oder Uebergang einzelner transitorischer Dispositionen, in die gegenwärtige Sammlung zu übernehmen. Diese Letztere zählt demungeachtet bis zum Jahre 1773 hundert und einige Verordnungen mehr als jene ältere Sammlung, und hat also nicht nur an Vollständigkeit für jenen Zeitraum bedeutend gewonnen, sondern sie enthält überdies die ganze nie gesammelt gewesene Gesetzgebung nach dem Jahre 1772.

Diese Vollständigkeit sowohl, als auch die künftige gesicherte Erhaltung der in historischer oder legislativischer Hinsicht wichtigen älteren Verordnungen, ist das Werk der thätigen Theilnahme der königlichen Provinzial- und Lokal-Behörden und sehr vieler für die An gelegenheit sich interessirenden Staatsbeamten, Geschäfts-

männer und Privaten. Ohne diese höchstschätzbare Mitwirkung würde das Geleistete nicht haben erreicht werden können und, wenn diese Theilnahme den Herausgeber wohl verpflichtet hätte, alle verehrte Beförderer dieses Werkes zur öffentlichen Anerkennung zu nennen, so nöthigt ihn doch die große Zahl der ihm gewordenen, eben so wichtigen als freundlichen Hülfeleistungen, sich darauf zu beschränken, seinen Dank, hier nur im Allgemeinen öffentlich, aber mit der gewiß begründeten Hoffnung auszusprechen, es werde ihn eine gleiche freundliche Unterstützung in den Stand setzen, in gleicher Weise auch den nun noch übrigen Theil des ihm von den königlichen hohen Ministerien gewordenen Auftrages zu erfüllen.

Der Herausgeber.

Beilage A.

Nachweisung

der im vormaligen Churfürstenthum Cöln bestandenen Staats-Gewalten, Hof-Chargen und Landes-Diasterien, so wie der im rheinischen Erzstift Cöln, im Herzogthum Westphalen und im Bisthe Recklinghausen angeordnet gewesenen Bezirks- und Lokal-Beörden und Beamten;

extrahirt:

aus den churfürstlichen Hof-Kalendern der Jahre 1767, 1770, 1773, 1781, 1787, 1789 und 1791.

Bemerk. Nach Aufzählung der für das ganze Land angeordneten Behörden, sind die Collegien und Beamte für eines der drei Gebiete, und zwar A. für das rheinische Erzstift Cöln, B. für das Herzogthum Westphalen und C. für das Bisthe Recklinghausen getrennt, und die in der Stadt Cöln residirenden Landes-, so wie die übrigen Lokal-Beörden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt; namentlich die erzbischöflichen General-Vicarien und Officialen unter Cöln und Berl.

Da wo in den Hofkalendern Veränderungen in der Zahl der Beamten ic. sich vorgefunden haben, sind diese überhaupt und auch dadurch bemerkbar gemacht worden, daß hinter der ersten Zahl die früher verschiedene Anzahl eingerückt, die Gleichheit der Zahl aber durch einen Querstreich angedeutet ist; die Unterlassung des Einen und Andern bedeutet Gleichheit der Anzahl.

A. Der Erzbischof und Churfürst.

B. Das Dom-Kapitel:

1 Dom-Probst; 1 Dom-Dechant; 1 Dom-Aster-Dechant; 1 Chorbischof; 1 Dom-Scholaster; 1 Diaconus sen.; 18 Diacon. jun.; 17, 20, 19, 22, —, 20, 21 Domicellaren; 1 Syndikus; 1 Rath und Sekretair.

C. Der Hof-Staat:

1. Der Obrist-Hofmeister-Staab:

1 Obrist-Land-Hofmeister, 1 Obrist-Hofmeister, 1 Erb-Hofmeister (ist 1781 nicht aufgeführt), 1 Groß-Keppler,